

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
 LF1-LEG-44/012-2015

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
 Mag. Elke Wald

Durchwahl
 12995

Datum
 3. November 2015

NÖ Landarbeitsordnung 1973, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
 Landtagsdirektion

Eing.: 04.11.2015

Ltg.-784/L-2/2-2015

L-Ausschuss

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist – Zustand:

A)

Mit BGBl. I Nr. 34/2015 vom 20. Februar 2015 wurde das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016 erlassen und im Artikel 26 eine Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 kundgemacht.

Bei den im Landarbeitsgesetz 1984 nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen um

- die ab 1. Jänner 2016 in Kraft tretende Verweisanpassung an das VAG 2016.

B)

Mit BGBl. I Nr. 79/2015 vom 9. Juli 2015 wurde das Meldepflicht-Änderungsgesetz kundgemacht, mit welchem u.a. das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wurden.

Bei den im Landarbeitsgesetz 1984 nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen um

- die Anpassung von Bestimmungen über die betriebliche Mitarbeitervorsorge im Hinblick auf die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung im ASVG.

C)

Mit der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 wurden 5 arbeitnehmerschutzrechtliche EU –Richtlinien (Richtlinie 92/58/EWG, Richtlinie 92/58/EWG, Richtlinie 94/33/EG, Richtlinie 98/24/EG und Richtlinie 2004/37/EG) zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1278/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) abgeändert. Diese Änderungen waren notwendig, weil mit der chemikalienrechtlichen CLP-VO in der Union ein neues System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen eingeführt worden ist, das auf dem international geltenden Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) im Rahmen der VN-Wirtschaftskommission für Europa beruht. Die genannten arbeitnehmerschutzrechtlichen EU-Richtlinien enthielten aber Verweise auf das frühere chemikalienrechtliche Einstufungs- und Kennzeichnungssystem und mussten daher an das neue, in der CLP-Verordnung beschriebene System angepasst werden.

Mit BGBl. I Nr. 60/2015 vom 27. Mai 2015 wurde in Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU u.a. eine Änderung des Arbeitnehmerschutzgesetzes kundgemacht.

Im Einzelnen enthält diese Novelle für den Bereich des Landarbeitsrechts folgenden wesentlichen Inhalt:

- die Anpassung der Terminologie betreffend gefährliche Arbeitsstoffe
- die Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften an das System der CLP-VO.

2. Soll – Zustand:

Mit der vorliegenden Novelle sollen nun die erforderlichen Anpassungen an die unter Punkt A) bis B) geänderten Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 in die NÖ Landarbeitsordnung 1973 übernommen und die unter Punkt C.) genannte Richtlinie umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden Redaktionsversehen behoben, Gesetzeszitate und Richtlinienumsetzungshinweise sowie Verweisungen auf Verordnungen der Europäischen Union aktualisiert.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

Gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz NÖ Landarbeitsordnung 1973 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des

Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind.

Im Übrigen dient der Entwurf der Umsetzung von zwingendem EU-Recht.

4. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil

Zu Anlage A und B, Inhaltsverzeichnis:

Mit der 28. Novelle zur NÖ LAO wurden die §§ 14b und 14c samt Überschriften eingefügt. Dabei wurde übersehen, das Inhaltsverzeichnis, Anlage A, entsprechend anzupassen. Dieses Redaktionsversehen wird nunmehr behoben.

Weiters sind auf Grund der in dieser Novelle vorgenommenen Änderungen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses, Anlage A und Anlage B, erforderlich.

Zu §§ 38j und 38q:

Bei den Bestimmungen über die betriebliche Mitarbeitervorsorge werden Anpassungen im

Hinblick auf die Einführung einer monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung im ASVG vorgenommen, in dem die grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Art. 7 des Meldepflicht-Änderungsgesetzes BGBl. I Nr. 79/2015 nachvollzogen werden (§ 39j Abs. 1b und 2a, § 39r Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984).

Zu § 38r:

Es handelt sich um eine Verweisanpassung auf ein Bundesgesetz entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Art. 26 des BGBl. I Nr. 34/2015.

Zu § 74 Abs. 3 Z. 6 und Z. 7 und zu § 78o Abs. 4:

Auf Grund der Änderungen im § 78n sind Zitat Anpassungen erforderlich.

Zu § 78n:

Im § 78n in der geltenden Fassung werden die gefährlichen Arbeitsstoffe in explosionsgefährliche, brandgefährliche, gesundheitsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe unterteilt und wird hinsichtlich der Bestimmung der gefährlichen Eigenschaften dieser Arbeitsstoffe teilweise auf § 3 des Chemikaliengesetzes 1996 verwiesen.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 7/2012 wurde das Chemikaliengesetz 1996 unter anderem an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 235, S. 1 (CLP-Verordnung), angepasst.

Zweck dieser Verordnung ist es zu bestimmen, welche Eigenschaften von Stoffen und Gemischen zu einer Einstufung als gefährlich führen sollten, damit die Gefahreneigenschaften von Stoffen und Gemischen korrekt ermittelt und ihre Gefahren entsprechend angegeben werden können.

Das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem dieser Verordnung tritt ab 1. Juni 2015 in volle Geltung (Art. 62 der CLP-Verordnung). Art. 62 der CLP-Verordnung enthält Übergangsbestimmungen, die für einen Übergangszeitraum vor und nach diesem Termin ein Inverkehrbringen von gefährlichen Arbeitsstoffen nach den bisherigen Kennzeichnungs-, Einstufungs- und Verpackungsvorschriften ermöglichen. Dieses Übergangsrecht schlägt sich im Chemikaliengesetz 1996 insofern nieder, als durch die Novelle BGBl. I Nr. 7/2012 einerseits die bisherigen Bestimmungen für die Bewertung der Gefährlichkeit von Stoffen und Gemischen beibehalten

wurden (§ 3 des Chemikaliengesetzes 1996) und andererseits eine Anpassung an die Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien der CLP-Verordnung erfolgte (§ 4 des Chemikaliengesetzes 1996).

Diese Entwicklungen im Bereich des Chemikalienrechts werden nunmehr im Landarbeitsrecht nachvollzogen, indem die Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe nach dem Vorbild der Novelle BGBl. I Nr. 60/2015 zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz neu gefasst und an die Vorgaben der CLP-Verordnung angepasst werden.

Diese Änderungen bedingen eine Anpassung von Zitaten in den § 74 Abs. 3 Z. 6 und Z. 7 und zu § 78o Abs. 4 sowie eine Klarstellung in Bezug auf bisher verwendete Begriffe in den §§ 78p Abs. 1, 78q Abs. 1, 78r Abs. 4, 78u Abs. 1 und 78p Abs. 5.

Zu § 78n Abs. 1:

In Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU erfolgt die Ersetzung des Begriffes „Zubereitungen“ durch den Begriff „Gemische“.

Zu § 78n Abs. 2:

Durch den im Abs. 2 aufgenommenen zweiten Satz wird Art. 4 der Richtlinie 2014/27/EU umgesetzt, durch den Art. 2 lit. b) sublit. i) der Richtlinie 98/24/EG (Richtlinie Chemische Arbeitsstoffe) dahingehend abgeändert wurde, dass als „gefährliche Arbeitsstoffe“ alle chemischen Arbeitsstoffe gelten, „die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich in einer der Klassen für physikalische und gesundheitliche Gefahr gemäß der CLP-Verordnung erfüllen, unabhängig davon, ob der chemische Arbeitsstoff aufgrund dieser Verordnung eingestuft ist.“

Der bisher im § 78n Abs. 2 1. Satz enthaltene Textzusatz „einschließlich unkonventioneller Agenzien, die mit transmissiblen spongiformen Enzephalopathien assoziiert sind“ konnte entfallen, da mittlerweile in der Verordnung über biologische Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft; LGBl. 9020/5, eine hinreichende Regelung besteht: Diese Verordnung gilt gemäß § 1 für die Verwendung (§ 78n Abs. 1 NÖ Landarbeitsordnung 1973) von biologischen Arbeitsstoffen (§ 78n Abs. 2 lit. c - nunmehr § 78n Abs. 6 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) einschließlich unkonventioneller Agenzien, die mit transmissiblen spongiformen Enzephalopathien assoziiert sind.

§ 78n Abs. 2 entspricht § 40 Abs. 1 ASchG in der Fassung des BGBl. I Nr. 60/2015.

§ 78n Abs. 3 (Explosionsgefährliche Arbeitstoffe) entspricht § 40 Abs. 2 und 2a ASchG in

der Fassung des BGBl. I Nr. 60/2015.

§ 78n Abs. 4 (Brandgefährliche Arbeitsstoffe) entspricht § 40 Abs. 3 und 3a ASchG in der Fassung des BGBl. I Nr. 60/2015.

§ 78n Abs. 5 (Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe) entspricht § 40 Abs. 4, 4a und 4b ASchG in der Fassung des BGBl. I Nr. 60/2015.

§ 78n Abs. 6 (Biologische Arbeitsstoffe) entspricht dem bisherigen § 78n Abs. 2 lit. c und § 40 Abs. 5 ASchG in der Fassung des BGBl. I Nr. 60/2015.

§ 78n Abs. 7 entspricht § 40 Abs. 7 ASchG in der Fassung des BGBl. I Nr. 60/2015.

Diese Bestimmung ist zur Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie 2014/27/EU erforderlich, durch den Art. 2 lit. b) sublit. i) der Richtlinie 98/24/EG (Richtlinie Chemische Arbeitsstoffe) dahingehend abgeändert wurde, dass nunmehr als „gefährliche Arbeitsstoffe“ alle chemischen Arbeitsstoffe gelten, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich in einer der Klassen für physikalische und gesundheitliche Gefahr gemäß der CLP-Verordnung erfüllen. Dazu gehören auch Gase unter Druck (Gefahrenklasse 2.5) und auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische (Gefahrenklasse 2.16).

Zu § 78o

Abs. 2 : Wie in der ASchG-Novelle BGBl. I Nr. 60/2015 (§ 41 Abs. 2 und 3) werden die Bestimmungen über die Ermittlung und Beurteilung von Stoffeigenschaften zusammengefasst (Abs. 2).

Abs. 3: Wie im § 41 Abs. 4 ASchG idF der genannten ASchG-Novelle werden die Kennzeichnungen nach der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ergänzt, die Verweisungen auf Bundesgesetze aktualisiert und zur besseren Lesbarkeit der Einleitung neu gegliedert.

Zu § 78r Abs. 2 und Abs. 3:

Diese Änderung erfolgt in Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und deren Änderung der Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz. Diese Änderung entspricht § 44 Abs. 2 und Abs. 3 der ASchG-Novelle (BGBl. I Nr. 60/2015).

Es wird entsprechend Anhang III Ziffer 1 der Richtlinie Sicherheitskennzeichnung (92/58/EWG) klargestellt, dass auch sichtbar verlegte Rohrleitungen zu kennzeichnen sind, wenn sie gefährliche Arbeitsstoffe enthalten.

Nicht erfasst von der Kennzeichnungspflicht nach § 44 Abs. 2 ASchG sind hingegen Bauwerke von Abwasserableitungsanlagen (wie beispielsweise Kanäle, Schächte, Pumpwerke, Mischwasserbecken, Regenüberlaufbecken).

Die bereits bisher in Abs. 2 enthaltene Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Behälter („soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen“) soll beibehalten werden. Zuzufolge Anhang III Ziffer 1 der Richtlinie Sicherheitskennzeichnung (92/58/EWG) trifft diese Ausnahme zu „für Behälter, die bei der Arbeit nur während eines kurzen Zeitraums verwendet werden sowie für Behälter, deren Inhalt oft wechselt, vorausgesetzt, dass angemessene alternative Maßnahmen getroffen werden, insbesondere Informations- und/oder Ausbildungsmaßnahmen, die für das gleiche Schutzniveau sorgen.“

Der im Abs. 3 aufzunehmende zweite Satz betreffend die Kennzeichnung von Lagerräumen von gefährlichen Arbeitsstoffen entspricht Anhang I Ziffer 12 und Anhang III Ziffer 5 der Richtlinie 92/58/EWG in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU.

Anhang I Ziffer 12 der Richtlinie 92/58/EWG in der Fassung von Art. 1 Z 2 der Richtlinie 2014/27/EU sieht vor, dass Räume oder Bereiche, die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Stoffe oder Gemische verwendet werden, zu kennzeichnen sind, sofern die einzelnen Verpackungen oder Behälter nicht bereits mit einer für den genannten Zweck ausreichenden Kennzeichnung versehen sind.

Zu § 78r Abs. 6 bis 8:

Die damaligen giftrechtlichen Bestimmungen der Absätze 6, 7 und 8 wurden von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vor dem Hintergrund ihrer Beratungserfahrung und ihrer einschlägigen Publikationen eingebracht und von der AUVA mit rechtlichen Details unterstützt.

Die Einstufungen „T+“ und „T“ sind mittlerweile alt und obsolet. Diesen giftigen Stoffen/ Gemischen entsprechen heute im Wesentlichen jene Stoffe und Gemische, die nach dem ChemG 1996 (idF BGBl I Nr 109/2015) nur mit Giftbezugsberechtigung erworben werden dürfen.

Ab 26. November 2015 gelten die chemikalienrechtlichen Gift(bezugs)bestimmungen nicht mehr für Pflanzenschutzmittel. Die Definition und die (berufliche) Erwerbsberechtigung für giftige oder sonstige gefährliche Pflanzenschutzmittel richten sich sodann ausschließlich nach dem NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz. Wer die landesgesetzlichen Bestimmungen erfüllt, darf Pflanzenschutzmittel verwenden (und diese auch erwerben). Durch die im NÖ PSMG vorgesehene Bescheinigung soll bestätigt werden, dass der Erwerber und Verwender über die Gefahren und die richtige Handhabung informiert ist. Was Pflanzenschutzmit-

tel betrifft, ist es daher zweckmäßig und zielführend, auf die Definitionen im NÖ PSMG zu verweisen.

Daneben werden auch weiterhin in LFW-Betrieben fallweise Gifte im Sinne des Chemikaliengesetzes vorrätig gehalten oder angewandt. Unter das Chemikaliengesetz und Giftrecht fallen auch künftig zum Beispiel Begasungsmittel, giftige Biozide, giftige Weinbehandlungskemikalien, aber auch giftige Beizmittel, wie sie für Schweißarbeiten bereithalten werden, die im Betrieb vorkommen könnten. Für den Erwerb solcher giftiger Hilfsmittel ist auch künftig eine Giftbezugsberechtigung erforderlich.

Üblicherweise ist es den Beziehern von Giften bekannt, für den Kauf welcher Stoffe und Gemische sie eine Giftbezugsberechtigung benötigen.

Es soll daher sowohl die Bezugnahme auf das NÖ PSMG sowie auf das (chemikalienrechtlich eindeutige) Faktum der Erfordernis einer Giftbezugsberechtigung als Abgrenzungsmerkmal herangezogen werden.

Dadurch soll dem Normunterworfenen klar vermittelt werden, welche besonders giftigen Arbeitsstoffe („Gifte“) unter die Vorsichtsmaßnahmen in diesen Absätzen fallen.

Die NÖ Bautechnikverordnung ist mittlerweile gänzlich anders aufgebaut und hinsichtlich ihres Regelungsinhalts anders gestaltet. Die Kurzbezeichnungen F 90 und T 30 sind jedoch nach wie vor verständlich und aussagekräftig.

Der Begriff „leicht brennbaren Materialien“ lässt sich nicht einfach in CLP-Kategorien übersetzen, er betrifft nicht nur chemische Stoffe und scheint in der Praxis auch ohne umfangreiche Umschreibung und Definition einer sinnvollen Auslegung zugänglich.

Zu §§ 82, 87, 90, 91, 96 und 106 :

Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Anpassung der teilweise antiquierten Bestimmungen zwecks CLP-Kompatibilität.

So erfolgt beispielsweise im § 87 Abs. 1 eine Anpassung des Begriffes „infektiöser“ Stoff (vgl. bislang § 78n Abs. 4 Z 4), da dieser Begriff nicht mehr existiert (vgl. Entfall des bisherigen § 78n Abs. 4).

Weiters wird im § 87 Abs. 3 durch den aufzunehmenden Zusatz „deren Erwerb eine Giftbezugsberechtigung voraussetzt“ die notwendige Abgrenzung von „Gift“ vorgenommen. Im § 87 Abs. 6 wird die zum Teil veraltete Bestimmung entsprechend aktualisiert und alle gesundheitsgefährdenden und erstickenden Stoffe (z.B. Sauerstoffmangel, CO₂) berücksichtigt.

Zu § 92:

Zum Entfall der bisherigen Z 7 im Abs. 2 (Organische Stäube, die zu Berufskrankheiten führen können): weder der Grundsatzgesetzgeber (vgl. § 92 Landarbeitsgesetz 1984), noch die NÖ LWF GÜ-VO (vgl. § 3) führen diese Tätigkeit an. Es gibt daher weder Bestimmungen über jene Ärzte oder Einrichtungen, die Untersuchungen durchzuführen haben, noch über die Ermächtigung dieser ÄrztInnen. Vor allem aber bestehen keine Richtlinien für die Durchführung dieser Untersuchungen und keine Maßstäbe für die arbeitsrechtlich maßgebliche Beurteilung der gefundenen Untersuchungsergebnisse. Die Z 7 soll daher auf Anregung der AUVA entfallen.

Zum Entfall der im Abs. 2 festgelegten Untersuchungsintervalle: Die Festlegung der Zeitabstände soll auf Anregung der AUVA mit Verordnung (NÖ LFW GÜ-VO) und nicht im Gesetz (NÖ LAO) erfolgen, sodass eine künftige Anpassung an die Weiterentwicklung der Arbeitsmedizin und die Stärkung der Primärprävention einfacher und ohne Gesetzesänderung möglich wird. Die NÖ LFW GÜ-VO stammt von Dezember 2003, während der § 92 NÖ LAO in Ausführung der LAG-Novelle von Juli 1998, somit zu einem früheren Zeitpunkt entstand. Bis zum Inkrafttreten der NÖ LFW GÜ-VO war es also notwendig, die Zeitabstände im Gesetz zu nennen. Diese Notwendigkeit ist im Dezember 2003 weggefallen.

Zu § 292:

Bei den Änderungen handelt es sich um Aktualisierungen der umgesetzten EU-Richtlinien.

Zu § 294:

Es handelt sich um die Aktualisierung von Zitaten.

Zu § 296:

Abs. 1: Im Zusammenhang mit der Aufteilung des Sprengels der BH Wien – Umgebung war ein Redaktionsversehen zu beseitigen.

Abs. 2: Die Bestimmungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu §§ 38r Abs. 1 Z 4 lit. a und 294 Z 49 entsprechen den grundsatzgesetzlichen Vorgaben im BGBl. I Nr. 34/2015.

Abs. 3: Für das Außerkrafttreten der Begriffsbestimmungen für gefährliche Arbeitsstoffe, die noch auf die Stoffeigenschaften nach dem ChemG abstellen, ist der 1. Juni 2027 vorgesehen, weil damit gerechnet wird, dass Arbeitsstoffe mit „alter“ Einstufung und Kennzeichnung, die gemäß Art. 61 Abs. 4 CLP-Verordnung bis 1. Juni 2017 „abverkauft“ werden dürfen, nach weiteren 10 Jahren auch innerbetrieblich nicht mehr verwendet werden.

Die Bestimmung entspricht § 131 Abs. 15 ASchG idF BGBl. I Nr. 60/2015.

Zu Anlage B:

Zu Art. XVI, Abs.1:

Die Übergangsbestimmungen zu §§ 38j Abs. 1a, 38j Abs. 1c und 38q Abs. 2 entsprechen den grundsatzgesetzlichen Vorgaben im BGBl. I Nr. 79/2015.

Zu Art. XVI, Abs. 2:

Diese Bestimmung dient der Vermeidung einer Rechtslücke und entspricht § 110 Abs. 9 ASchG idF BGBl. I Nr. 60/2015.

§ 110 Abs. 9 ASchG ist eine Übergangsregelung für Arbeitsstoffe, die noch nach dem bisherigen System entsprechend ihren Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996 eingestuft oder gekennzeichnet sind. Zuzufolge Art. 61 Abs. 4 der CLP-VO dürfen diese noch bis 1. Juni 2017 „abverkauft“ werden, sodass damit zu rechnen ist, dass sie innerbetrieblich (also als Arbeitsstoffe) darüber hinaus noch mehrere Jahre verwendet werden. Zur Klarstellung, welche „neuen“ Dienstnehmerschutzvorschriften für solche Arbeitsstoffe jeweils anzuwenden sind, ist § 40 Abs. 8 ASchG sinngemäß heranzuziehen: § 40 Abs. 8 ASchG regelt den Fall, dass ein Arbeitsstoff bereits nach neuem System gekennzeichnet ist, während die Rechtsvorschrift noch auf das alte System abstellt; § 110 Abs. 9 regelt den umgekehrten Fall, dass nämlich ein Arbeitsstoff noch nach dem alten System gekennzeichnet ist, die Rechtsvorschrift aber bereits auf das neue System abstellt.

Neue Dienstnehmerschutzbestimmungen, die sich mit chemischen Arbeitsstoffen befassen, werden auf die neuen CLP-Gefahrenkategorien etc Bezug nehmen. In den nächsten Jahren werden aber bisweilen noch „alt“ gekennzeichnete Gebinde in Gebrauch sein. Es bedarf daher auch im Bereich des Landarbeitsrechtes einer Bestimmung, die zweifelsfrei festlegt, dass alte Kennzeichnungen zu „übersetzen“ sind (und zwar zweckmäßiger Weise mittels § 40 Abs. 8 ASchG), und dass so die „neuen“ Vorschriften auch auf die „alt“ gekennzeichneten Arbeitsstoffe anzuwenden sind.

Zu Art. XVI, Abs. 3:

Diese Bestimmung regelt, wie die bereits geltenden Verordnungen zu diesem Gesetz, die auf das bisherige Einstufungssystem von gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen abstellen, künftig auf Arbeitsstoffe anzuwenden sind, die nach dem System der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind (vgl. dazu im Detail die Erläuterungen zur Regierungs-

vorlage des § 40 Abs. 8 ASchG).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung